

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisch Chronicon Das ist/|| Beschreibung|| Der
Löblichen Vhralten|| Grafen zu Oldenburg vnd
Del-||menhorst/[et]c. Von welchen die jetzige|| Könige zu
Dennemarck vnd Hertzo-||gen zu Holstein ...**

Hamelmannus, Hermannus

Oldenburg, 1599

VD16 H 407

Von Grafen Jacobo / Graff Moritzen des VI. Sohn / und seinen beyden
Schwestern / Frewlein Heilwig und Adelheiten. Das Achte Capittel.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3532

Die weils nun auff vorgehende öffentliche Absag vnd Fehd der Krieg angegangen/ auff welchen fall der eine dem andern nach bestem vermüge nachtrachtet/ ihm auch so wehe thut/ als er immer kan/ wie mag dann solchem dapfferen streitbaren Herrn zugemessen werden/ als solte er Latrocinia exercirt, vnd nicht öffentlich seine Feinde verfolgt haben? Dann warlich Latrocinia exerciren, das ist/ morden vnd rauben/ geschicht heimlich/ verborgen/ vnd ohne entsagung/ Derwegen man es auch wol ein wenig bescheidentlicher fürbringen können/ fürnemblich darumb/ das eben im selbigen Buch Chytræus selbst gestehet/ das Graff Gerhart seinen obgemelten Feinden/ ehe dann er etwas wieder sie beginnet/ entsaget vnd euserste Feindschafft denunciirt habe/ Dann also sagt er: Gerhardus Comes, Christiani Regis Daniae primi, & Mauritii frater, inquietus & turbulentus, gesto primum aduersus fratrem Mauritium & Bremenses bello, Deinde in Holsatia aduersus fratrem Christianum Daniae Regem, & urbes vicinas multa movens, ac inde eiectus, cum defuncto fratre Mauritio Delmenhorstum tutorio nomine teneret & Lubecenses, quibus hostilia denunciaverat, aliarumq; urbium Mercatores deprædaretur, tandem a Monasteriensis Episcopo, Civitatibus confederato, Delmenhorstum obsessum amisit.

Da nun auch Chytræus bedencket/ aus was Ursachen Graff Gerhart denen von Lübeck/ Hamburg vnd Bremen auffsetzig vnd feindt worden/ nemblich darumb/ das sie im Lande zu Holstein ihm allen verdruß vnd herzeleidt erzeigt/ ja auch gewaltsamer weise ganz vnd gar von Landt vnd Leuten bringen/ vnd Graff Moritzen einsetzen wollen/ So hat er leichtlich zuerachten/ das die gegenwehr ihm keines weges verbotten gewesen/ Er wolle dann vor billich achten/ das offensio zugelassen/ defensio aber verbotten sein solle/ das ist/ das sich einer wol schlagen lassen/ aber dagegen nicht wehren möge. Vnd hieher gehöret auch/ was von ihm Hieron. Henninges schreibet/ da er also sagt: A fratre Christiano Rege accepit 40000. florenos, ut cederet Holsatia, bis ex VVilstermarchia ab eodem ope Lubecensium & Hamburgensium pullus est. Vnd hiermit wollen wir also Grafen Gerharts lebend vnd thaten beschliessen/ dessen ende vnd abscheidt viel schlechter gewesen/ als solchem müthigen Helde wol gesignet hette.

Von Grafen Jacobo/ Graff Moritzen des VI. Sohn/
vnd seinen beyden Schwestern/ Frewlein Heilwig
vnd Adelheiten.

Das Achte Capittel.

Jacob/ Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst/2c. Graff Moritzen des VI. vnd Frawen Catharinen/ geborner Gräffinnen zu der Hoya einiger Sohn/ ist geboren im Jahr 1463. am tage Bartholomei/ vnd ist noch nicht allerdinge ein Jahr alt gewesen/ wie sein Herr Vater Graff Moritz gestorben/ vnd zur Hude begraben worden.

B b ij

worden.

worden. Nach seines Herrn Vaters todt/hat Graff Gerhart zu Oldenburg vnd Delmenhorst/als sein nehester Agnat/ihn alsoforth vnter seine Vormundschaft genommen/vnd das Haus Delmenhorst / vnd die zu gehörige Stück ein zeitlang verwaltet vnd regieret / wie wir hiebvor schon ehlicher massen angedeutet haben. Es ist aber dieses Graff Jacoben von den Scribenten gar wenig gedacht worden/ In erwegung/ daß er sich niemals verheuratet / sondern jederzeit lediges standes geblieben/ vnd in seiner blüenden Jugend weggestorben ist.

Dann ob wol Crantzius in Metropolitib. 12. cap. 12. diese wort von ihme setzet: iam filius fratris ejus Mauritiij Iacobus adolevit, quem esse percederet bellorum, gustans tamen prædæ dulcedinem, maluit adherere patri, quam subesse Archiepiscopo. Das ist/ Vmb diese zeit/begunte Graffen Mauritiij Sohn/Graff Jacob groß zu werden / der hatte zwar keine lust zum Kriegen/aber das Beuten thäte ihm nichts zuweinigter sehr wol/darumb hat er auch lieber seines Vatern Brudern Graff Gerharten beypflichten/als vnter Bischoff Heinrichen sein wollen. Ob wol/sag ich/Crantzius diß von ihme setzet / so lesset er doch hierinnen seine Affect gar zu weit spaceren/dieweil nicht allein Graff Jacob zu Grafen Gerharts beginnen vnd fürnehmen / als ein junger Herr ungefehr von vierzehnen oder funffzehnen Jahren / weiniger als nichts rathen oder thaten können/ sondern weiln ihme auch nicht wol angestanden / seinen Vormunde vnd nahen Vettern zuuerlassen vnd dem Bischoffen anzuhängen / welcher se nichts mit ihme vnd seinem Lande zuschaffen / sondern viel mehr das seinige verwalten sollen.

Diß hat also eine geraume zeit angestanden / biß daß im Jahr 1482. Bischoff Heinrich zu Münster / geborner Graff zu Schwarzburg/ u. so viel Künste vnd Practicken gebrauchet / dardurch er das Haus Delmenhorst in seine hände gebracht / vnd Grafen Gerharten sampt negstgedachten Graff Jacoben / als dem rechten natürlichen Erben / desselbigen mit gewalt entsetzet/vnd alle beyde ins Elendt verwiesen hat/welche Historien wir zuvor bey Grafen Gerharts leben mit allen umbstenden erzehlet haben. Nun ist aber kein zweiffel / es werden dem Leser hierüber seltsame gedanken auffsteigen / ob auch Bischoff Heinrich zu Münster/ mit Recht vnd gutem gewissen/das Haus vnd die zugehörige Herrschaft Delmenhorst / den Jungen unschuldigen Waisen entziehen / vnd dem Stifte Münster zu incorporiren sich vnterstellen können/ Derowegen ich nicht vnterlassen kan/ hievon ein wenig anzuregen.

So ist nun anfenglich kundt vnd offenbar / daß die von Lübeck vnd Hamburg/Graff Gerharten aus dem Lande zu Holstein vnd Stormarn (darzu er eben so wol als sein Bruder der König/welches auch Crantzius selbst zeugen muß/ ein Erbe war) ob er schon ihnen niemals leidt gethan oder schaden zugefügt/ wie droben vermeldet / mit gewalt getrieben vnd verjagt haben/ darumb dann Graff Gerhart dero von Lübeck vnd Hamburg/so wol als deren von Bremen (die sich zu seinem Brudern Grafen Mauri

Mauritio geschlagen/ vnd ihme vor vnd nach vielen vnd grossen schaden zugefügt) öffentlicher Feindt geworden ist. Darauff dann auch die von Lübeck vnd Hamburg von Graff Gerharten verfolgt vnd beschedigt worden/ also/ daß sie sich zu dem Bischoff von Bremen geschlagen/ mit ihme sich verbunden/ der es auch / dieweiln er sonst lust zukriegern hatte/ gern angenommen / ja mehrertheils sich dazu genötiget / damit er sich möchte einen nahmen machen/ gleich seine Vorfahren ehliche gethan hatten. Also haben sie zusammen gesetzt / Graff Gerharten zuverfolgen vnd Delmenhorst zubelägern.

Dieweil sich aber Graff Gerhart gegen den Bischoff gar nicht vergriffen / sondern allein aus erheblichen vrsachen der Stadt Bremen feindt war/ was hatte dann der Bischoff für noth ihme so gar feindlich zuzusetzen/ vnd das jenige zu entwehdigen / welches er doch nur als ein Vormundt innen hatte?

Wiewol nun auch ferners vnleugbar wahr/ vnd notorium war/ daß die Grafen zu Oldenburg/ weit ober die vierzig Jahr / nach Grafen Nicolai absterben / das Haus vnd die Herrschafft Delmenhorst (als ihr ehraltes Väterliches Gut) wiederumb erlanget vnd ruhiglich besessen/ ja daß Bischoff Heinrich selbst darzu geholffen / daß Grafen Mauritio das Haus Delmenhorst/ in der handlung zu seinem theil eingereumet worden / So war doch dasselbige domahls alles vergessen / vnd wendete Bischoff Heinrich nur allein zum blossen Prætext vnd nichtiglich vor/ das Erzhstift Bremen hette noch ehliche gerechtigkeit zu Delmenhorst/ die mußte er/ als ein Administrator zu Bremen / vnd Bischoff zu Münster (dieweiln seine Vorfahren zu schläfferig gewesen) vertheidigen vnd wiederholen / dann also sagt Crantzius in Metropoli lib. 12. cap. 6. Pertæsum est Henricum Bremensem Administratorem ejus rei, inita societate cum memoratis Civitatibus (quibus se Gerhardus hostem esse præ se ferebat) repetens jus Ecclesie in Delmenhorst, quod prædecessores ejus diffamulavere, comparatis armis & necessariis apparatibus arcem Delmenhorst obsedit, &c.

Aber den vergeblichen fall/ohne etwas einzureumen/zusetzen/daß er als Bremischer Administrator vnd Bischoff zu Münster / wegen der Kirchen zu Bremen/ einige vrsache/ sich an Delmenhorst zumachen / gehabt haben solte/ Lieber mit was fug hat er dann folgendes das gewonnen Schloß vnd Herrschafft Delmenhorst/ an das Stiff Münster dem lieben S. Paulo zu ehren/wie Crantzius sagt in Metrop.lib.12.cap.12. vnd nicht an das Stiff Bremen dem lieben S. Petro zum besten / gelegt vnd zugeeignet? Warlich solches ist zumahlen seltsam/daß er vnter dem Titul vnd behelff des Stiffs vnd Kirchen zu Bremen/Delmenhorst zueröbern sich vnterstande / vnd dannoch nach eröberung solcher Herrschafft vnd Schlosses / dasselbig an das Stiff Münster / welches nicht hiermit zuschaffen vnd keine vrsache vorwenden kondte / warumb sie sich an das Schloß vnd Herrschafft Delmenhorst gemacht/ gelegt vnd gebracht hat:

Za daß mehr ist / die weil seine beyde Vorfahren / Erzbischoff Balduinus vnd Gerardus vor ihme / vnd er auch selbst eine raume zeit ober die vierzig Jahr / die Grafen von Oldenburg nach einander in ruhiger Possession des Hauses Delmenhorst ohne ansprach bleiben lassen / auch ein sonderlich gefallen daran hatten / daß Delmenhorst in der theilung an Graff Moritzen kommen / der solches an seine Erben gebracht vnd verstanmet / So ist se leichtlich abzunehmen / daß dann die prætendirte vnd niemahls von den Interessirenden Grafen zu Oldenburg gestandene gerechtigkeit der Kirchen zu Bremen / vorlengst erloschen vnd zu Wasser geworden / wie schon droben ist außgeföhret vnd erzehlet.

Es möchte aber vielleicht einer sagen / die weiln Graff Maurittius vnd Graff Gerhart offermals in die Empter Wildeshausen / Kloppenborch vnd Bechte gefallen / daselbst geraubet / gebrandt vnd geplündert / daß deswegen das Haus Delmenhorst belägert / vnd dagegen eingenommen worden. Aber wann darbeneben behertziget wird / daß die Münsterschen in der Herrschafft Oldenburg / mit rauben vnd brennen hinwieder vbel gehauset / so findet sich / daß es beyderseits Bett gemacht / vnd dem einen von dem andern allerding redlich zu hauß gebracht worden. So ist auch etliche mahl dieselbige sache vertragen vnd verglichen / vnd kan deshalb kein behelff gesucht werden. Aber lieber / was wil man allhie viel vorwenden / vnd fünff füsse an einem Schaffe suchen? Da man alsoforth für etliche Ochsen vnd Kühe einem eine ganze Herrschafft nehmen vnd mit fuegen behalten kondte / so würden dieselbige mehr als zuvol bezahlet werden / Ja wann auch bereits Bischoff Heinrich zu Graff Gerharden guten grundt vñ rechtmessige vrsachen gehabt / warumb hat er dan Graff Gerharden nicht in seiner Herrschafft angegriffen / vnd den vnmündigen Kindern / seligen Grafen Mauritiij (welche nichts verschuldet) ire Burg vnd Herrschafft Delmenhorst vnd das Haus Harpstedt vnangefochten / vnd also den armen Waisen ihre angeerbte Väter : vnd Mütterliche Güter nicht bleiben lassen?

Vnd abermals den vergeblichen fall zusehen / daß Albertus Crantzius in Metropoli lib. 12. cap. 12. recht von der sachen geschrieben / da er sagt : Nulla erat spes tranquillitatis, nisi Gerhardus Delmenhorst pelleretur, das ist : Es war keine hoffnung zum friede / wosern Graff Gerhart nicht vom Hause Delmenhorst abgejaget würde / So solte man doch Graff Gerharden allein dauon gejaget / vñ solches nicht erblich zum Stiffte Münster gelegt / vielweinigere den Jungen Herrn vnd Frewlein / Grafen Mauritiij Kindern das ihre genommen / vnd sie ins Elendt verweist haben. So hab ich auch (welches ich mit gutem gewissen sagen kan) aus weilandt Herrn Grafen Hans Günthers zu Schwarzburg / 2c. als eines weisen / bedachtsamen / Hochverstendigen Herrn / Christmiltler gedechtnuß / mündlicher Relation oder erzehlung gehöret / daß noch in ihren der Grafen von Schwarzburg Archivis, vor weinigen Jahren eine Missiv desselbigen Bischoffs / so er an den Regierenden Grafen zu Schwarzburg / nach eröberung

berung des Hauses Delmenhorst geschrieben/gefunden/dieses Inhalts/
daß er solch Haus vnd Graffschafft mit grosser mühe / doch allein zu be-
huff der Jungen Herrschafft oder Kinder Grafen Mauritij eingenom-
men/ vnd zu ihrem besten verwahre/ wie aber der außgang solches bezeuget/
das ist zuuor gnugsamb an tag gegeben.

Zu deme zeuget gemelter Crantzius im selbigen 12. Buch Cap. 12.
mit diesen worten: Gerhardus cum filiis & Iacobo Mauritij filio rebus vi-
deatur diffidere: itaq; emissis Henrico Oratoribus obsecrabant, ne inno-
xios Gerhardi filios de paterno scelere faceret exhaeredes, Gerhardum para-
tum arce discedere, & omni administratione abstinere, viventem in Mona-
sterio quietem agere, tranquillitatem vitæ inire, conuersum ad Deum præ-
teritorum emendationem facere, illam arcem ex illo die in potestate ipsi fore,
ut quoties velit apertam illi domum esse, siue in pace, siue ad hostes ea usurum.
Darumb hette der Bischoff je billich bedencken sollen / des Heidnischen
Poeten Spruch: Parcere subjectis & debellare superbos, das ist / Man
sol derer verschonen / die sich ergeben/ vnd die bestreiten vnd demütigen/
welche ihren Stoltz vnd Hochmuth nicht ablegen wollen. Aber es ist
hierumb domahls nicht zuthunde gewesen / sondern man hat ein anders
gesucht. Vnd da man auch gleich zugeben vnd einreumen solte / daß es
Graff Jacob in einigem dinge/ für seine Person wormit verbrochen (wie
doch nicht zuerweisen/was Crantzius auch immer dauon schreiben mag)
so waren dannoch zu Delmenhorst zwey vnbegebene Junge Frewlein/
Grafen Mauritij eheliche Töchter / die allerdings vnschuldig gewißlich
waren / Vnd zwar nach besag der Natürlichen vnd aller Völder Rech-
ten/was der Bruder verbrochen / nicht entgelten sollen / wie man aber
mit den armen vnschuldigen Waisen vmbgangen / solches sol hernacher
an seinem ort vermeldet werden.

Aus welchem allen dann kürzlich erscheinet / daß vielgemelter Bi-
schoff Heinrich die vrsachen vom Zaun gebrochen / darumb er sonderlich
Graff Jacoben/ vnd seine Stwestern des Hauses Delmenhorst entsetzet/
vnd ins Elendt gebracht hat.

Wie nun Graff Jacob dergestalt sein Väterliches Haus vnd Gut
von aussen mit betrübten augen ansehen muste / ist er in Dennemarck
vber den Belt/ mit deme was er vbrig behalten/ gezogen / vnd hat sich
mit zuthun seines Vettern König Johans / mit ehlichen Schiffen auß-
gerüstet / vnd den Schiff: vnd Kauffleuten von Lübeck vnd Hamburg
(weiln dieselbige Städte seiner verlohrenen Herrschafft vnd zweyer
Heuser Delmenhorst vnd Harpstedt / in deme sie den Bischoff auff-
gemacht hatten / eine rechte vrsache waren) in der See grossen scha-
den zugefügt / Insonderheit / dieweiln er auff der See vnd andern
Strömen mit allen krefften ihnen zuzusehen / geschworen vnd ange-
lobet.

Vnd ob wol die von Lübeck vnd Hamburg/ König Johansen zu Den-
nemarck/ Christiani primi Son/vber solch rauben zu Wasser klagten/ vnd
B b iiii anhielt

anhielten/ daß ihnen ihre alte Freyheiten confirmirt werden wöchten/ so seind doch viel ding eingefallen / die solches verhindert haben / das es doch mahls dahin nicht hat reichen mögen. Sie verklagten zwar Graff Jacoben als einen Seeräuber / aber lieffen dahinden / was für schaden sie seinem Vetter Graff Verharten / vnd ihme Graff Jacoben selbst zugefügt hetten. Darumb/ weiln Graff Jacob nicht verhanden / sondern in Norwegen war / vnd seine entschuldigung nicht gehöret / vielweniger er in seinem abwesen vngehörnt verdammet werden konte/ haben sie keinen bescheid bekommen/ Vnd ist Graff Jacob bald hernacher/ ohn Manliche Leibes Erben/ in Norwegen gestorben/ vnd daselbst begraben worden/ wie Albertus Crantzius bezeuget/ in Dania im 8. Buch/ Cap. 39. vnd in Vandalia im 14. Buch am 4. Capittel. Von ihme vnd seinen Schwestern schreibet Hieronym. Henninges in seinen Genealogiis also: Iacobus (Comitis Mauritiij & Catharinæ Hojenfis filius) legitima hereditate cum Sororibus privatus est. Das ist: Graff Jacob vnd seine Schwestern seind ihres Väterlichen Erbes entsetzt vnd beraubet worden.

So stehet auch in der alten Sächsischen Chronicken also: Im selbigen Jahre/ da bekriegte Bischoff Heinrich zu Bremen vnd Münster/ Verharten Grafen zu Oldenburg/ vnd der Bischoff verbrandte vnd verhergete all sein Landt/ vnd legte sich vor Delmenhorst/ da ward des Bischoffs Bruder Graff Günther von Schwarzburg zu todt geschossen/ vnd doch gleichwol das Schloß vom Bischoff gewonnen / also/ daß der Bischoff Graff Verharten von Oldenburg vnd seine Söhne grundtlichen vertorben. Hæc ibi.

Belangendt jetztgedachtes Grafen Jacobs beyde Schwestern/ nemlich Frewlein Heilwig vnd Frewlein Adelheit (so alle beyde etwas elter gewesen denn er) haben dieselbige neben ihme das Elendt batwen/ vnd von Landt vnd Leuten gehen müssen: Wie erbarmlich sie sich aber angestellet/ als der Bischoff zu Münster das Haus Delmenhorst eingenommen/ vnd wie vnfreundtlich er ihnen begegnet / solches wil ich nicht mit meinen/ sondern mit Crantzii worten anhero setzen / der in Metropoli lib. 12. cap. 12. also schreibet: Ipso die Fabiani & Sebastiani arcem deditam Henricus ingreditur, abire permissis, qui tuebantur. Tunc vero puella Mauritiij Comitis filia Heylvviga, abstrahi non passa, eju'abat, esse suum Patrimonium, nullo se demeruisse crimine, ut suum amitteret sine culpa. Henricus Episcopus arcem belli jure captam, suam esse respondit, iret, quo liberet, se cum haberet omnem vestitum, & omnem muliebrem ornatum, cum omnia sua suppellectile: Illa pertinacius renitente, aversus Episcopus, iussit in vitam cum rebus abduci. Igitur arcem tunc reparabat & signis Ecclesiæ Monasteriensis de summo extensis, quod illius ditio armis occupata esset, s. illam Paulo addixit. Das ist so viel gesagt: Am tage Fabiani vnd Sebastiani/ zog Bischoff Heinrich auff das Haus Delmenhorst/ welches ihme auffgegeben war / vnd ließ alle mit einander abziehen / die darauff in Besatzung lagen. Dieweil aber Grafen Mauritiij Tochter Heilwig/ noch ein Junges

Junges Frewlein nicht vom Hause wolte/ sondern ganz kleglich heulete/ weinete vnd schreyete/ Es were ihr Väterlichs Erbe/ vnd mit keiner vbelthat verschuldet/ daß ihr das ihrige ohn vrsache genommen werden solte/ hat Bischoff Heinrich geantwortet: Er hette das Haus mit gewehrter handt nach Kriegßgebrauch eröbert/ vnd were nun mehr sein/ sie möchte gehen/wo sie wolte/ vnd mit sich nehmen alle ihre Kleider/ Kleinodien vnd Hausgerath/ so verhanden. Wie nun das arme Frewlein noch nicht hinunter gewolt/ sondern sich hefftig gewehret/ hat sich der Bischoff von ihr umbgekehret/ vnd befohlen/ man solte sie mit gewalt vom Hause wegföhren. Also hat er das Haus wiederumb verbessert/ das Münstersche Wapen daran gemacht/ vnd dasselbige dem lieben S. Paulo/ als der Kirchen zu Münster Patrono zugeeignet/ wie dasselbige auch eins theils zu sehen ist aus Hieronymo Henninges am 327. blat.

Wie nun die armen Frewlein dergestalt nicht allein Vater vnd Mutter/ sondern auch Landt vnd Leute verlohren vnd quit geworden/ haben sie ihre sachen in gedult stellen/ vnd Gott befehlen müssen. Frewlein Adelheit ist gezogen in das Stiff Barsem/ Frewlein Heilwig aber in das Kloster Blanckenburg/ daselbst sie ihr leben mit vielen seufftzen vnd weinen ober den Bischoff zu Münster geendiget haben.

Von Grafen Gerharten/ Dieterichen/ Otten/ Adolphen
vnd Christian/ auch Frewlein Adelheiten/ Armgarten/ Heil-
wigen/ Annen vnd Elisabethen/ Graff Gerharten
Söhnen vnd Töchtern/te.

Das Neunde Capittel.

Gerwol Graff Gerhart/ beneben oberzehlten vier Söhnen/ auch noch den fünfften/ nemblich Grafen Johan gehabt/ die weil aber derselbige nach seinem Herrn Vater allein Regierender Herr geworden/ So wollen wir fürerst von seinen Brüdern vnd Schwestern die Histori vollführen/ vnd alsdann von Grafen Johans lebend vnd thaten ferner handeln.

Was nun fürerst den Eltisten Sohn Graff Gerharten anlanget/ finde ich keine sonderliche nachrichtung/ wann er geboren/ vnd was er bey seinen lebezeiten außgerichtet/ allein wollen esliche/ daß er vnd sein Bruder Graff Adolph Zwilling gewesen sein sollen.

Ingleichen ist auch weinig von Graff Dieterichen vnd Graff Christian auffgezeichnet/ ausserhalb dessen/ daß Graff Christian im Jar 1492. Herman von Rnehen zwen Erbe zu Westerstede verunterpfändet/ vnd im selbigen Jahre/ am Sontage Vocem jucunditatis des morgens umb 7. vhr/ als ein sehr schwacher Herr/ im 25. Jahr seines alters/ wie er Venam Cephalicam, die Hauptader gelassen/ vnd zumiel geblutet/ aus grosser mattigkeit zu Oldenburg gestorben/ vnd daselbst in S. Lamberti Kirchen bey seine Vorfahren begraben sey.

Was